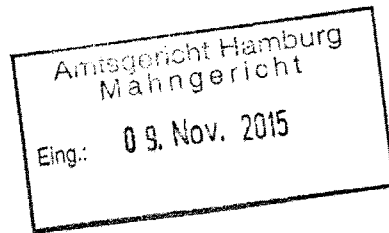


MAUSER SCHANZE Rechtsanwälte Spaldingstr. 77 · 20097 Hamburg

beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hamburg  
Mahnabteilung  
Max-Brauer-Allee 89  
22765 Hamburg



Büro Hamburg  
Spaldingstraße 77  
20097 Hamburg  
Torsten W. Schanze, LL.M.  
Nina Philipp  
Kathleen Schöfer  
Katja Reder

Büro Mannheim  
Mallaustraße 58  
68219 Mannheim  
Thomas Mauser  
Susanne Eigenseher  
Eva-Carina Sans  
Denny Sauer  
Armin Zehrtisch  
Christine Winzer

Büro Kamp-Lintfort  
Carl-Friedrich-Gauß-Str. 14-16  
47475 Kamp-Lintfort

Reginald Schwarz

Büro Künzelsau  
Benzstraße 7  
74653 Künzelsau  
Anett Schulz

Büro Bad Rappenau  
Gottlieb-Daimler-Straße 7  
74906 Bad Rappenau  
Marion Richter  
Bianca Herrmann  
Eva-Maria Sommer  
Tino Haarmann

Telefon: 040/284080-42  
Telefax: 040/284080-40  
Mail: [info.banken@mauser-schanze.de](mailto:info.banken@mauser-schanze.de)  
Internet: [www.mauser-schanze.de](http://www.mauser-schanze.de)

Aktenzeichen:  
**56229062901 Ba**  
(Bitte stets angeben)

Hamburg, den 22.10.2015

Geschäftszeichen: 15363296602

In dem Rechtsstreit

EOS Investment GmbH  
Prozessbevollmächtigte:  
MAUSER SCHANZE Rechtsanwälte

./.  
Rudolf Schmidt

zeigen wir an, dass wir die Klägerin im streitigen Verfahren vertreten und beantragen unter Einzahlung der weiteren Gerichtskosten von **EUR 1.102,50**,

1. die Sache zur Durchführung des Streitverfahrens an das Landgericht Berlin abzugeben;
2. ein schriftliches Vorverfahren durchzuführen und ggf. ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil zu entscheiden;
3. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 28.345,56 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 2. Oktober 2013 und vorgerichtliche Kosten in Höhe von EUR 1.141,90 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

217602672 3010453 19355

Postbank Hamburg  
Commerzbank Hamburg

BLZ 200 100 20  
BLZ 200 400 00

MAUSER SCHANZE Rechtsanwälte

Konto 21420-306 IBAN DE 29 2001 0020 0021 4202 06  
Konto 6108500 IBAN DE 81 2004 0000 0610 8500 00

BIC PBNKDEFF200  
BIC COBADEFFXXX

**Begründung:**

Die Klägerin macht eine ihr am 15.05.2014 von der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG abgetretene Forderung geltend.

Die Zedentin hat mit dem Beklagten den als

**Anlage K 1**

vorgelegten Darlehensvertrag vom 18.09.2009 über einen Nettokredit von EUR 24.480,00 mit einem Nominalzinssatz von 5,500 % p.a. geschlossen. Der effektive Jahreszinssatz war mit 5,900 % vereinbart. Einschließlich Zinsen und Kosten belief sich der Gesamtkredit auf EUR 28.345,56 und sah eine Laufzeit von 48 vor, die am 30.09.2013 endete.

Die Zedentin hat den Darlehensantrag des Beklagten angenommen und die Darlehenssumme wie vereinbart ausgezahlt.

Die Parteien hatten sich darauf verständigt, dass der Gesamtkreditbetrag in einer Summe am Ende der vereinbarten Laufzeit zurück zu zahlen war.

Der Beklagte zahlte nicht, so dass er sich spätestens seit dem 2. Oktober 2013 in Verzug befindet. Der Beklagte hat den Kündigungssaldo nicht innerhalb der mit Kündigungsschreiben gesetzten Frist bis zum 01.10.2013 bezahlt, so dass von ihm gem. § 288 Abs. 2 Nr. 2 BGB die geltend gemachten Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen sind.

Da die Forderung nicht bestritten war und für eine völlige Zahlungsunfähigkeit keine Anhaltspunkte vorlagen, war davon auszugehen, dass der Anspruch nicht durch einen Anwalt gerichtlich geltend gemacht und vollstreckt werden musste, sondern von einem Inkassounternehmen auf gutlichem Wege schonender und kostengünstiger realisiert werden konnte.

Die Klägerin hat die Firma EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH am 03.06.2014 mit der Einziehung der Forderung beauftragt. Für die Inkassotätigkeit wurde eine Vergütung berechnet, die wie bei Anwaltsgebühren nach dem Wert der Forderung gestaffelt ist. Durch

diese Vergütung werden alle regelmäßig zu ergreifenden Inkassomaßnahmen abgegolten, also neben wiederholten Zahlungsaufforderungen mit Ratenzahlungsvorschlägen auch die telefonische und - durch Außendienstbesuche - persönliche Kontaktaufnahme, um unter Ermittlung und Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Ratenzahlungsvereinbarung anzubieten.

Die berechnete Inkassovergütung von EUR 1.141,90 übersteigt die Gebühren eines Anwalts für eine entsprechend umfangreiche Tätigkeit nicht. Die Inkassogebühren sind gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 RDGEG (Fassung vom 09.10.2013) zu erstatten. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten in dieser Vorschrift geregelt.

Eine Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos, weil dem Beklagten wiederholt erfolglos angemessene Ratenzahlungsvorschläge unterbreitet wurden, so dass offensichtlich nur die Zahlung der berechtigten Forderung verzögert werden soll.

Nina Philipp  
Rechtsanwältin

Beglaubigt  
Rechtsanwältin

